Die wirtschaftliche Inklusion von Arbeitnehmenden mit Behinderungen wirksam stärken

Petition der Kommission Arbeit, Bildung und Weiterbildung der Behindertensession 2026

Verfasser*innen der Petition: Julian Moser, Tobias Fankhauser und Jessica Dürig

Forderung

Die Petition fordert den Bund auf, die Inklusion von Arbeitnehmenden mit Behinderungen durch folgende Massnahmen wirksam zu stärken:

1. In Übereinstimmung mit Forderung 3 der Motion 24.4618 von Nationalrat Benjamin Roduit (Die Mitte/VS) «Die negativen Anreize der IV in Bezug auf die Beschäftigung beseitigen und das Potenzial für die berufliche Wiedereingliederung ausschöpfen», die der Nationalrat am 6. Mai 2025 sowie später auch die SGK des Ständerats einstimmig zur Annahme vorgeschlagen haben, fordert diese Petition, Art. 34 Abs. 1 IVG wie folgt anzupassen: «Drei Jahre nach Gewährung einer Übergangsleistung nach Artikel 32 leitet die IV-Stelle die Überprüfung des Invaliditätsgrades ein.»
2. Zudem müssen Bedingungen geschaffen werden, die verhindern, dass freiwillige und notwendige Weiterbildungen eine drohende Rentenrevision auslösen oder negativ beeinflussen und somit Menschen mit Behinderungen von beruflichen Weiterbildungen und Aufstiegschancen abgehalten werden.
3. Damit gehörlose Arbeitnehmende Zugang zu notwendigen Gebärdensprachdolmetschleistungen am Arbeitsplatz erhalten, muss eine verlässliche und diskriminierungsfreie Finanzierungslösung geschaffen werden. Dies soll auch dann gewährleistet sein, wenn die Invalidenversicherung nicht oder nicht ausreichend leistungspflichtig ist. Dafür soll eine subsidiäre Bundes- oder Verbundlösung den Zugang sicherstellen.
4. Das monatlich frei verfügbare Einkommen von Arbeitnehmenden mit Behinderungen im zweiten Arbeitsmarkt (IFEG) ist auf mindestens die Höhe des jeweils geltenden kantonalen beziehungsweise branchenüblichen Mindestlohns anzuheben; massgebend ist dabei das gesamte frei verfügbare Einkommen der betroffenen Person, unabhängig davon, ob dieses aus Erwerbstätigkeit oder aus einem allfälligen Rentenanteil stammt. Besteht in einem Kanton kein gesetzlich festgelegter Mindestlohn, ist ein verbindlicher, vergleichbarer Referenzwert heranzuziehen, der sich an den orts- und branchenüblichen Mindestlöhnen beziehungsweise an einem existenzsichernden Einkommen orientiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Fehlen eines kantonalen Mindestlohns nicht zu einer

Benachteiligung der Betroffenen führt und ihnen ermöglicht wird, von ihrer Entlöhnung tatsächlich zu leben und Rücklagen zu bilden, beispielsweise durch Einzahlungen in eine berufliche Vorsorge (2. Säule). Ergänzend ist zu prüfen, ob bei Institutionen und Leistungssystemen, deren Beiträge, Unterstützungsleistungen oder Ansprüche von Einkommens- oder Vermögensgrenzen abhängig gemacht werden, diese Grenzen entsprechend anzuheben beziehungsweise anzupassen sind, damit die höhere Entlöhnung nicht durch Kürzungen oder den Wegfall anderer Leistungen faktisch wieder aufgehoben wird.

5. Um das Prinzip der Lohngleichheit für gleiche Arbeit auch im zweiten Arbeitsmarkt zu erproben, wird die Lancierung eines Pilotprojekts gefordert: In ausgewählten IFEG-Institutionen sollen Arbeitnehmende mit Behinderungen für eine vergleichbare Tätigkeit im gleichen Pensum vergleichbar entlöhnt werden, wie dies im ersten Arbeitsmarkt üblich ist – losgelöst von der heute üblichen pauschalen Beschäftigungsentschädigung. Das Pilotprojekt soll aufzeigen, wie sich das Prinzip der Lohngleichheit für gleiche Arbeit im zweiten Arbeitsmarkt praktisch umsetzen lässt, und welche Auswirkungen eine höhere Entlöhnung auf die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen hat. Gleichzeitig ist der Bund gefordert, aufzuzeigen, wie er die dafür nötigen Anpassungen umsetzen will. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für eine spätere, breitere Umsetzung dienen.
6. Zusammen mit den Kantonen fördert der Bund die Entwicklung integrierter oder dezentraler Arbeitsformen in Unternehmen für Menschen, die im zweiten Arbeitsmarkt auf dauerhafte Betreuung angewiesen sind. Die Aufrechterhaltung dieser Betreuung muss mit einem inklusiven Arbeitsumfeld und einer erhöhten Wahlfreiheit vereinbar sein.

Begründung

Die vollständige Inklusion von Arbeitnehmenden mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt stellt ein grundlegendes Anliegen dar (Art. 27 UN-BRK). Eine Berufstätigkeit ermöglicht finanzielle Unabhängigkeit, fördert die soziale Teilhabe und leistet einen Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels. Derzeit bestehen systemische Hürden, die eine Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt erschweren. Diese Petition fordert konkrete Massnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse.

Art. 27 der UN-BRK sowie Art. 27 Abs. 2 der Bundesverfassung garantieren zwar grundsätzlich das Recht eines jeden Menschen auf freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung, doch Menschen mit Behinderungen scheitern in der Praxis nebst vielem anderen auch an strukturellen Barrieren. Die Invalidenversicherung (IV), deren erklärtes Ziel «Eingliederung vor Rente» lautet, erzeugt aktuell einen gegenteiligen Effekt.

Potenzielle Arbeitnehmende mit Behinderungen sehen sich gezwungen, zwischen beruflicher Entwicklung und relativ gesicherter Existenzgrundlage zu wählen. Eine Erhöhung des Arbeitspensums oder des Einkommens löst unmittelbar eine Überprüfung des Rentenanspruchs aus, die schlimmstenfalls zur Kürzung oder zum Verlust der IV-Rente führt. Da die Leistungsfähigkeit bei Menschen mit Behinderungen grössere Schwankungen aufweisen kann, fehlt die notwendige Planungssicherheit für nachhaltige berufliche Eingliederung. Eine dreijährige Übergangsfrist ermöglicht es Betroffenen, neue Arbeitsverhältnisse zu testen und zu stabilisieren, ohne Angst vor sofortigen Rentenanpassungen zu haben. Erfolgreiche Langzeitanpassungen führen dennoch zu entsprechenden Rentenkorrekturen, was gleichzeitig die SVA-Einnahmen erhöht und die individuelle Abhängigkeit vom Sozialstaat reduziert.

Arbeitnehmende mit Behinderungen, welche im zweiten Arbeitsmarkt (IFEG) tätig sind, beziehen eine IV-Rente. Ziel der Institutionen (nach IFEG), welche Beschäftigungsmöglichkeiten im zweiten Arbeitsmarkt anbieten, ist die Förderung der sozialen Teilhabe ihrer Leistungsbeziehenden. Die institutionelle Verankerung dieser Arbeitsplätze zementiert die Segregation dieser beiden Arbeitsmärkte. Dennoch arbeiten die Arbeitnehmenden in diesen Institutionen auf Grund des Normalisierungsprinzips bis zu 42,5 Stunden pro Woche. Ihre produktive Arbeit wird aber nur mit ein paar wenigen Rappen bis Franken pro Stunde honoriert. Würden sie einen höheren Lohn erhalten, wäre wiederum eine Rentenprüfung fällig. So verbleibt einer Person mit Behinderung in diesem Rahmen pro Monat nur ein Freibetrag von ca. 100 CHF zur freien Verfügung.

Die Forderungen dieser Petition schaffen Anreize für eine selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsmarkt. Durch die Entlastung von kurzfristigen Sanktionsrisiken wird der Arbeitsmarkt für die rund 25'000 Arbeitnehmenden mit Behinderungen im sogenannten ergänzenden Arbeitsmarkt (Botschaft zur BehiG-Revision, BBl 2025 300, Ziff. 1.1.3) zugänglicher gemacht, was auf individueller und gesamtwirtschaftlicher Ebene positive Effekte entfalten wird.